

# RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Mit  
Sachregister  
2003-2017!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**  
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pils**  
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner,  
Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

**Juni 2018**

**02**

45 – 108

## Schwerpunkt

### **Datenschutz**

**Geldbußenbefreiung für Gemeinden** *Martin Führer* ➔ 48

## Übersicht

**Steuer-Radar** ➔ 51

## Beiträge

### **Gemeinde im verwaltungs(gerichtlichen) Verfahren**

*Wolfgang Steiner und Johanna Weilguni* ➔ 58

**Alkoholverbote in der Rechtsprechung**

*Anna Leisner-Egensperger* ➔ 67

**Kompetenz des Bürgermeisters in der laufenden Verwaltung**

*Dieter Neger* ➔ 76

**Moderne Formen der Urnenbeisetzung** *Anna Obereder* ➔ 84

**Nachbarrecht Entscheidungen 2016/2017** *Erika Wagner* ➔ 92

**Serie VRV 2015: Vermögenserfassung und -bewertung**

*Veronika Meszarits* ➔ 98

**Anforderungen an die Kommune – Agilität als Lösung?**

*Christina Duller und Veronika Meszarits* ➔ 103

# Kompetenz des Bürgermeisters in Ausübung der laufenden Verwaltung der Gemeinde

## Was darf der Bürgermeister – was darf er nicht?

### RFG 2018/14

Art 118 B-VG;  
 §§ 69, 89 K-AGO;  
 § 66 (VlbG) Gemeindeg;  
 § 25 (BglD) GemeindegO;  
 § 40 (Sbg) GDO;  
 § 38 NÖ GO;  
 § 58 Oö GemO;  
 §§ 30, 50 TGO;  
 § 45 Stmk GemO

VwSlg 9989  
 A/1979;  
 OGH  
 6 Ob 71/07 w

laufende  
 Verwaltung;

Bürgermeister;  
 regelmäßig  
 vorkommende  
 Verwaltungsaufgaben;  
 gewöhnlicher  
 Tätigkeitsbereich;  
 Gemeindeverwaltung

Unter der „laufenden Verwaltung“ einer Kommune ist nach höchst- und oberstgerichtlicher Judikatur die Besorgung der im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art 118 B-VG) regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung, also jener Aufgaben, die den gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung ausmachen, zu verstehen. Allerdings ist die Definition der laufenden Verwaltung in den Gemeindegesetzen der Bundesländer differenziert normiert und nicht einheitlich, sondern, je nach Größe und Ausformung der einzelnen Gemeinden, unterschiedlich zu betrachten. Im Folgenden soll daher der Begriff der laufenden Verwaltung anhand der Gemeindegesetze bzw Gemeindeordnungen der Bundesländer (außer Wien, da nicht direkt vergleichbar)<sup>1)</sup> näher beleuchtet werden.

Von Dieter Neger

### Inhaltsübersicht:

- A. Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO)
- B. Vorarlberger Gemeindegesetz
- C. Burgenländische Gemeindeordnung
- D. Salzburger Gemeindeordnung (GDO 1984)
- E. Niederösterreichische Gemeindeordnung (NÖ GO 1973)
- F. Oberösterreichische Gemeindeordnung (Oö. GemO 1990)
- G. Tiroler Gemeindeordnung (TGO)
- H. Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO)
- I. Conclusio

## A. Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO)<sup>2)</sup>

### 1. Rechtliche Grundlage

§ 69 K-AGO Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich  
 (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde. Unbeschadet des § 106 Abs 2 obliegt dem Bürgermeister insbesondere die Wahrnehmung der Parteienrechte

1) Siehe §§ 90 ff Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl 1979/11 idgF LGBl 2017/41.

2) Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl 1998/66 idgF LGBl 2017/25.

der Gemeinde in Verwaltungsverfahren, ausgenommen die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen an Gerichte, sowie die Abgabe von Äußerungen der Gemeinde aufgrund gesetzlich begründeter Anhörungs- und Begutachtungsrechte.

(2) Dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihm durch Gesetz übertragen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegen ferner alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. In den Angelegenheiten der Verwaltung der Gemeinde als Wirtschaftskörper hat der Bürgermeister die laufende Verwaltung zu führen und dem Gemeinderat darüber zu berichten.

#### § 89 K-AGO Vorschlagsprovisorium

(1) Ist bei Jahresbeginn der Voranschlag noch nicht beschlossen, so dürfen für das nächste Kalenderjahr neben den auf Grund der Gesetze oder aus bestehenden Verpflichtungen der Gemeinde fälligen Zahlungen nur jene Ausgaben geleistet werden, die bei sparsamster Wirtschaftsführung notwendig sind, um die Verwaltung der Gemeinde in geordnetem Zustand zu erhalten (laufende Verwaltung). Die Ausgaben dürfen innerhalb eines Monats ein Zwölftel der im Voranschlag des Vorjahres festgestellten Ausgaben nicht übersteigen, sofern es sich nicht um termingemäß zu leistende Verpflichtungen handelt.

## 2. Weitere Quellen und Subsumption

Wie in allen Bundesländern obliegt die laufende Verwaltung in Kärnten gem § 69 Abs 3 K-AGO dem Bürgermeister. Welche Aufgaben diesem dadurch konkret zukommen, ist in der K-AGO nicht näher ausgeführt. In den Erläuterungen ist eine beispielhafte Aufzählung jener Aufgaben genannt, die jedenfalls „laufende Verwaltung“ der Gemeinde darstellen. Dazu gehören insb

- die Auszahlung von Löhnen und Gehältern an die Bediensteten der Gemeinde,
- die Aufnahme von vorübergehend benötigten Bediensteten,
- die Auszahlung der Entschädigung an Mitglieder des Gemeinderats oder des Gemeindevorstands,
- die Auszahlung von Reisekosten,
- die Beschaffung der notwendigen Kanzleierfordernisse (Papier, Drucksorten, Gesetzblätter udgl),
- die Erneuerung kleinerer Inventargegenstände (Sessel, Tische, Aktenschränke usw),
- kleinere Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden,
- Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen,
- die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge und der vertraglich festgesetzten Versicherungsprämien,
- die Leistungen von Miet- und Pachtzins.<sup>3)</sup>

Daraus lässt sich schließen, dass unter Angelegenheiten der laufenden Verwaltung va wiederkehrende Angelegenheiten zu verstehen sind.

Aus VwSlg 9989A/1979<sup>4)</sup> und der weiteren höchst- und oberstgerichtlichen Judikatur ergibt sich, dass unter der „laufenden Verwaltung“ die Besorgung der **regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben** der

Gemeinde **ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung**,<sup>5)</sup> somit jener Aufgaben, die den gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung ausmachen, zu verstehen ist.

Auch der VfGH hat bereits erkannt, dass unter „laufender Verwaltung“ iSd § 69 K-AGO nur die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde verstanden wird, wie insb die Auszahlung von Gehältern an Gemeindebedienstete, die Auszahlung von Reisekosten oder die Beschaffung notwendiger Kanzleierfordernisse.<sup>6)</sup>

Dies lässt sich wohl auch schon aus dem Verständnis des historischen Gesetzgebers zur laufenden Verwaltung erkennen, wonach darunter Verfügungen zu verstehen sind, die der Aufrechterhaltung eines (geordneten) Gemeindebetriebs schlechthin dienen. So zählen auch noch kleinere Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden zur „laufenden Verwaltung“, nicht aber Zu- oder Ausbauten von Gebäuden.<sup>7)</sup> Nicht zur laufenden Verwaltung zählt bspw die Erhebung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde.<sup>8)</sup> Ähnlich entschied ebenfalls der OGH, der die Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts zur Vertretung in einem Schadenersatzprozess nicht als eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung sah.<sup>9)</sup>

In welcher Höhe über eine Leistung durch den Bürgermeister entschieden werden darf, damit dies noch eine Tätigkeit der laufenden Verwaltung darstellt und keine Angelegenheit von weittragender finanzieller oder wirtschaftlicher Bedeutung ist, ergibt sich aber dennoch nicht eindeutig. Allerdings regelt § 89 K-AGO, dass wenn eine Gemeinde bei Jahresbeginn noch keinen Voranschlag getroffen hat, nur Ausgaben der laufenden Verwaltung getätigt werden dürfen. Gem § 89 leg cit dürfen diese innerhalb eines Monats ein Zwölftel der im Voranschlag des Vorjahres festgestellten Ausgaben nicht übersteigen. Dies könnte im Umkehrschluss möglicherweise derart zu deuten versucht werden, dass eine Tätigkeit des Bürgermeisters nicht mehr als laufende Verwaltung zu qualifizieren ist, wenn sie die in § 89 K-AGO gesetzte Grenze überschreitet.

Wann eine Angelegenheit grundsätzlich von weittragender politischer oder ähnlicher Bedeutung<sup>10)</sup> ist, ergibt sich aus der K-AGO, deren Materialien sowie der Rsp dazu nicht.

## B. Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>11)</sup>

### 1. Rechtliche Grundlage

§ 66 VlbG GG Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Dem Bürgermeister obliegen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde: →

3) Sternig, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 38f.

4) VwSlg 9989A/1979, 3226/78 vom 13. 12. 1979 zur Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung 1982.

5) OGH 5. 6. 2008, 6 Ob 71/07 w.

6) VfGH 4. 3. 2005, B129/05 VfSlg 17487/2005.

7) Sturm, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> (2015) 250.

8) VfGH 4. 3. 2005, B129/05 VfSlg 17487/2005.

9) OGH 14. 2. 1985, 8 Ob65/84.

10) OGH 5. 6. 2008, 6 Ob 71/07 w.

11) G über die Organisation der Gemeindeverwaltung, LGBl 1985/40 idGF LGBl 2017/78.

- a) die Vertretung der Gemeinde nach außen;
- b) die Besorgung der ihm durch dieses Gesetz oder andere Gesetze übertragenen Aufgaben;
- c) die Besorgung der ihm vom Gemeindevorstand gem § 60 Abs 2 übertragenen Aufgaben;
- d) die Durchführung der durch Volksabstimmung und durch Kollegialorgane der Gemeinde gefassten Beschlüsse;
- e) die laufende Verwaltung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insoweit diese Ausgaben im Einzelfall
  1. 0,1% der Finanzkraft nicht übersteigen; beträgt 0,1% der Finanzkraft weniger als € 2.000,-, ist der Betrag von € 2.000,- maßgeblich oder
  2. bei einer entsprechenden Ermächtigung durch den Gemeindevorstand höchstens 0,25% der Finanzkraft nicht übersteigen; beträgt 0,25% der Finanzkraft weniger als € 4.000,-, ist der Betrag von € 4.000,- die Obergrenze;
- f) die Leitung des Gemeindeamts als dessen Vorstand.

## 2. Weitere Quellen und Subsumption

Das Vorarlberger Gemeindegesezt (Vlbg GG) regelt in § 66 Abs 1 lit e die laufende Verwaltung. Anders als bspw in der K-AGO und in der Stmk GemO (siehe dazu später) wird hier explizit normiert, bis zu welcher Höhe Tätigkeiten des Bürgermeisters unter die laufende Verwaltung fallen. So dürfen Ausgaben im Einzelfall 0,1% der Finanzkraft nicht übersteigen. Beträgt aber 0,1% der Finanzkraft weniger als € 2.000,-, sind € 2.000,- maßgeblich. Bei einer entsprechenden Ermächtigung durch den Gemeindevorstand dürfen Ausgaben der laufenden Verwaltung höchstens 0,25% der Finanzkraft nicht übersteigen. Beträgt 0,25% der Finanzkraft weniger als € 4.000,-, sind € 4.000,- maßgeblich. Damit sind die Aufgaben des Bürgermeisters deutlich beschränkt, sodass unter der laufenden Verwaltung nur die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben verstanden wird,<sup>12)</sup> wie insb

- die Auszahlung von Gehältern an Gemeindebedienstete,
- die Aufnahme von vorübergehend benötigten Bediensteten,
- die Auszahlung von Reisekosten sowie
- die Beschaffung notwendiger Kanzleierfordernisse.<sup>13)</sup>

So zählt eine Erhebung einer Beschwerde an den VwGH<sup>14)</sup> bzw an den VfGH<sup>15)</sup> nicht zur laufenden Verwaltung. Allerdings hat das OLG Innsbruck (im Unterschied zum OGH)<sup>16)</sup> die Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts ebenfalls als laufende Verwaltung iSd § 66 Vlbg GG qualifiziert.<sup>17)</sup>

Der Begriff der laufenden Verwaltung wird auch vor dem Hintergrund der anderen Kompetenztatbestände zu verstehen sein. Der Umstand, dass die bedeutsamer erscheinenden Geschäfte, insb solche, die höhere Aufwendungen verursachen, der Gemeindevertretung oder dem Gemeindevorstand zugewiesen sind (vgl § 50 Abs 1 lit b Z 16 und § 50 Abs 3 Vlbg

GG), legt die mit dem Wortsinn durchaus vereinbare Annahme nahe, dass mit der laufenden Verwaltung nur weniger bedeutsame und weniger kostenaufwändige Geschäfte gemeint sind.<sup>18)</sup>

IdS ist auch der Motivenbericht zu § 60 RV Blg 22/1965, 20. LT zu verstehen. Als Maßnahmen der laufenden Verwaltung nach lit e sind „jene Verfügungen anzusehen, die sich im gewöhnlichen Verlauf der Dinge als notwendig oder zweckmäßig erweisen, dem Interesse der Gemeinde dienen und keinen besonderen Kostenaufwand erfordern“.<sup>19)</sup>

Derzeit wird das Vlbg GG novelliert. Dabei soll es auch zu einer Änderung der Mindestbeträge, in welcher Höhe Ausgaben zur laufenden Verwaltung zählen, kommen. Demzufolge soll der Mindestbetrag 0,1% der Finanzkraft betragen, bzw falls dieser weniger als € 6.000,- beträgt, sollen € 6.000,- maßgeblich sein. Dies soll zur Sicherstellung einer zweckmäßigen laufenden Verwaltung beitragen.<sup>20)</sup>

## C. Burgenländische Gemeindeordnung<sup>21)</sup>

### 1. Rechtliche Grundlage

§ 25 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamts und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Dem Bürgermeister sind außer jenen Aufgaben, die ihm durch dieses Verfassungsgesetz oder durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde in erster Instanz, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird;
2. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
3. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung;
4. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sieben Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
5. der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 40.000,-;

12) Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesezt<sup>4</sup> (2010) 179.

13) VfSlg 17487/2005.

14) VwSlg 9989 A/1979.

15) VfSlg 17487/2005.

16) OGH 14. 2. 1985, 8 Ob 65/84.

17) OLG Innsbruck 16. 1. 1998, 4 R 282/97 w.

18) Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesezt<sup>4</sup> (2010) 179.

19) Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesezt<sup>4</sup> (2010) 179.

20) Erläut LRE 31. 1. 2018, 18.

21) K der Burgenländischen LReg v 15. 7. 2003 über die WW der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl 2003/55 idGF LGBl 2016/83.



6. die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 40.000,-;

7. die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens € 500,- im Einzelfall im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien;

8. der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von maximal sechs Monaten.

## 2. Weitere Quellen und Subsumption

Die Burgenländische Gemeindeordnung (Bgl GDO) sieht in § 25 Abs 2 Z 5 und 6 Grenzen für die Kompetenzen des Bürgermeisters vor.<sup>22)</sup> Demnach sind der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 0,5% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 40.000,- begrenzt.

Allerdings ist in § 25 Abs 2 Z 3 Bgl GDO die „laufende Verwaltung“ zusätzlich zu den Wertgrenzen in § 25 Abs 2 Z 5 und 6 leg cit genannt. Ob diese Wertgrenzen nun auch für die laufende Verwaltung gelten, scheint fraglich. Nachdem zur laufenden Verwaltung aber grundsätzlich nur jene Aufgaben gehören, die bei sparsamster Wirtschaftsführung notwendig sind, um die Verwaltung der Gemeinde im geordneten Zustand zu erhalten,<sup>23)</sup> wäre es widersprüchlich und wohl nicht im Sinn des Gesetzgebers, wenn für die laufende Verwaltung die Wertgrenzen iSd § 25 Abs 2 Z 5 und 6 GDO Bgl nicht gelten würden. Dadurch wäre es nämlich für die Bürgermeister ansonsten möglich, Anschaffungen im Namen der „laufenden Verwaltung“ zu setzen und somit die Wertgrenzen der § 25 Abs 2 Z 5 und 6 leg cit zu überschreiten und damit zu übergehen.

## D. Salzburger Gemeindeordnung (GDO 1994)<sup>24)</sup>

### 1. Rechtliche Grundlage

§ 40 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister obliegt insbesondere

1. im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Besorgung der behördlichen Aufgaben in erster Instanz, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, sowie die ihm durch Gesetz ausdrücklich zugewiesenen sonstigen Aufgaben;

2. die Besorgung aller Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde;

3. alle dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen, soweit gesetzlich nicht die Gemeindevertretung oder die Gemeindevorstellung zuständig ist;

4. der Abschluss von Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen bis zu einem Betrag in der Höhe von 1% der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, mindestens jedoch bis zu

€ 3.000,-, höchstens aber bis zu € 12.000,-, jeweils im Einzelfall;

5. der Abschluss von Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen und die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen bis zu einem Betrag in der Höhe von 0,5% der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, höchstens aber € 40.000,-, jeweils im Einzelfall.

Bei unter die Z 4 und 5 fallenden, unbefristeten Rechtsgeschäften oder Rechtsgeschäften, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, ist für die Berechnung der Entgelte in Bezug auf die darin bestimmten Schwellenwerte das jährliche Entgelt heranzuziehen. Unter Z 4 fallende, unbefristete Rechtsgeschäfte haben die Möglichkeit einer zumindest jährlichen Kündigung vorzusehen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; befristete Rechtsgeschäfte dürfen auf höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden. Der Bürgermeister hat über den Abschluss von unter Z 4 fallenden Rechtsgeschäften, durch die ein laufendes Bestandsverhältnis begründet wird, dessen Bestandszins 50% des gem Z 4 jeweils geltenden Höchstbetrags im Einzelfall übersteigt, im darauf folgenden Jahr der Gemeindevertretung mit der Vorlage der Jahresrechnung gem § 53 Abs 1 eine Zusammenfassung zu Informationszwecken zu übermitteln.

### 2. Weitere Quellen und Subsumption

In der Salzburger Gemeindeordnung (Sbg GDO) wird laufende Verwaltung nicht explizit normiert. Jedoch wird die Zuständigkeit des Bürgermeisters (ähnlich wie in der GDO Bgl) näher präzisiert.<sup>25)</sup> Demnach fällt unter die Kompetenz des Bürgermeisters der Abschluss von Rechtsgeschäften von unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag in der Höhe von 1% der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, mindestens jedoch bis zu € 3.000,-, höchstens aber bis zu € 12.000,-, jeweils im Einzelfall, sowie der Abschluss von Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen und die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen bis zu einem Betrag in der Höhe von 0,5% der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, höchstens aber € 40.000,-, jeweils im Einzelfall. Wie in der Bgl GDO ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters im Vergleich bspw zum VlbG GG durchaus größer. Anders als in der Bgl GDO fällt in der Sbg GDO auch der Abschluss von Rechtsgeschäften von unbeweglichen Sachen in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters. Dies wurde mit Gründen der Verwaltungsökonomie argumentiert und soll dazu dienen, dass der Bürgermeister selbst derartige Verträge abschließen kann. Aus den Erläut ergibt sich aber, dass die dafür zu leistenden Entgelte entsprechend gering sein sollen.<sup>26)</sup> Schon be-

22) Jantschgi Gottfried in Jantschgi Gerit/Katrin/Jantschgi Gottfried (Hrsg), Steiermärkische GemO Kommentar (2015) § 45 Rn 27.

23) Steiner in Pabel (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht<sup>4</sup> (2017) Rz 145.

24) Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GDO 1994, LGBl 1994/107 idGF LGBl 2017/96.

25) Neuhofer, Gemeinderecht – Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich<sup>2</sup> (1998) 164.

26) ErläutLRV 384 BlgNR 14. GP 7.

grifflich nicht zur Verwaltung zählt allerdings die Veräußerung von (unbeweglichem) Gemeindevermögen – siehe dazu 7 Ob 609/89 vom 7. 9. 1989.

## E. Niederösterreichische Gemeindeordnung (NÖ GO 1973)<sup>27)</sup>

### 1. Rechtliche Grundlage

§ 38 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Im eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird:

1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse, unbeschadet der Bestimmungen des § 37 Abs 2, und die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 35 Z 1), sofern die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten;

2. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches; die Bestimmung des § 42 Abs 3 wird hiedurch nicht berührt;

3. die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens, jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, soweit die damit verbundenen Ausgaben aus Mitteln des ordentlichen Haushalts bedeckt werden können, wobei die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind. Zur laufenden Verwaltung des Gemeindevermögens zählen insbesondere auch die Veranlagung von Festgeld und Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist sowie die Aufnahme eines Kassenkredites;

4. die Ausübung von Zwangsbefugnissen, sofern sie gesetzlich dem Bürgermeister vorbehalten sind;

5. die Dienstenthebung der Gemeindebediensteten sowie die Aufnahme und Entlassung von nicht länger als auf die Dauer von sechs Monaten Beschäftigten sowie die einverständliche Lösung solcher Dienstverhältnisse und

6. die Handhabung der Ortspolizei, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen staatlichen Organen übertragen wurden;

7. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gemeindebedienstete, wenn der Gehaltsvorschuss im einzelnen drei Monatsbezüge nicht übersteigt und

8. die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten, die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

### 2. Weitere Quellen und Subsumption

Die NÖ GO 1973 regelt in § 38 Abs 1 Z 3 im Gegensatz zu anderen Ländern explizit und ausführlich, was unter der „laufenden Verwaltung“ zu verstehen sei. So ist hier festgelegt, dass jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Erhaltung des Dienstbetriebes unter die laufende Verwaltung fallen, soweit diese aus dem ordentlichen Haushalt bedeckt werden können. Dabei sind immer die Gebote

der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Demnach gehören zur laufenden Verwaltung iSd § 38 Abs 1 Z 3 leg cit insb alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Gemeinde, zu denen sie durch Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist, zB

→ die Auszahlung der Gehälter und Löhne an die Gemeindebediensteten,

→ die Zahlung von Miet- oder Pachtzinsen,

→ die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten zum Zweck der Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebs von Gemeindeeinrichtungen (zB Betriebskosten des gemeindlichen Fuhrparks),

→ der Ankauf des erforderlichen Kanzleimaterials.

Mit der Wortfolge „jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass unter laufende Verwaltung nicht nur alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Gemeinde, sondern auch jegliche „Ersatzanschaffungen“ zu verstehen sind, sofern sie unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts als gleichwertig mit den vorhandenen Anschaffungen, für die Ersatz beschafft werden muss, zu verstehen sind. Grundsätzliche Entscheidungen über Neuankäufe oder auch Neu- und Umbauten (die ebenfalls als Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes qualifiziert werden können) sind allerdings nicht unter dem Begriff „Ersatzanschaffungen“ zu subsumieren.<sup>28)</sup>

## F. Oberösterreichische Gemeindeordnung (Oö. GemO 1990)<sup>29)</sup>

### 1. Rechtliche Grundlage

§ 58 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

(2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften obliegen dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ferner

1. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, einschließlich der Handhabung der Ortspolizei, jedoch mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen;

2. Notanordnungen (§ 60);

3. die Durchführung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse (§ 59);

4. die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen; zur Verwaltung zählen auch die zur laufenden Geschäftsführung erforderlichen Anschaffungen;

5. die Aufnahme von Bediensteten für nicht länger als drei Monate sowie die Lösung solcher Dienstverhältnisse.

### 6. Entfallen

27) NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl 1000–0 (WW) idGF LGBl 2018/12.

28) *Niederösterreichische Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie*, Niederösterreichische Gemeindeordnung Kommentar<sup>3</sup> (2004) 59.

29) Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) LGBl 1990/91 idGF LGBl 2018/25.

7. die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Gesamtbetrag oder – bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben – Jahresbetrag von 0,05% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, sofern jedoch dieser Prozentsatz einen Betrag von weniger als € 2.000,- ergibt, dann jedenfalls bis zu € 2.000,-;

8. die Abwicklung von Projekten nach Maßgabe einer Übertragungsverordnung des Gemeinderates gemäß § 43 Abs 3;

9. die Abgabe von Stellungnahmen und die Vertretung von Gemeindeorganen in verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten;

10. die Einbringung von Mahnklagen für Beträge bis einschließlich € 2.000,-.

## 2. Weitere Quellen und Subsumption

Die Oö. GemO regelt wiederum sehr ähnlich wie die Gemeindeordnungen im Burgenland und in Salzburg in § 58 Abs 2 Z 7, dass die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nur bis zu einem Betrag von 0,05% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahrs, jedenfalls aber € 2.000,-, in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fallen. Wie im Vorarlberger Gemeindegesezt (VlbGG) ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Oberösterreich dadurch wesentlich eingeschränkt. Zusätzlich ist in § 58 Abs 1 Z 4 Oö. GemO normiert, dass zur Verwaltung auch die zur laufenden Geschäftsführung erforderlichen Anschaffungen gehören. Darunter sind jene Anschaffungen zu verstehen, die notwendig sind, um den geordneten Gang der Verwaltung sicherzustellen. Nach der Rsp des VwGH ist darunter allerdings nur die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zu subsumieren, die keine weittragende finanzielle, wirtschaftliche oder politische Bedeutung haben.<sup>30)</sup>

Damit zählen auch in Oberösterreich zur laufenden Verwaltung nur Angelegenheiten wie bspw die Beschaffung notwendiger Kanzleierfordernisse oder die Erneuerung kleinerer Inventargegenstände. Aufgrund des in § 58 Abs 2 Z 7 leg cit äußerst geringen Mindestbetrags für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bleibt dem Bürgermeister auch kaum mehr Spielraum.<sup>31)</sup> So entschied bspw auch bereits der OGH bezüglich der „laufenden Verwaltung“ iSd Oö. GemO, dass unter die laufende Verwaltung bspw nicht „die Veranlassung der Austragung eines Rechtsstreits einer Gemeinde“ fällt.<sup>32)</sup>

## G. Tiroler Gemeindeordnung (TGO)<sup>33)</sup>

### 1. Rechtliche Grundlage

§ 30 Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde. Er hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Ge-

schäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen. Der Gemeinderat entscheidet neben den ihm gesetzlich sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere über

- a) die Erlassung von Verordnungen,
- b) den Abschluss einer Vereinbarung über die Vereinigung zu einer neuen Gemeinde und über die Änderung der Gemeindegrenzen,
- c) die Änderung des Namens der Gemeinde und ihrer Ortschaften,
- d) die Ehrung von Personen sowie deren Widerruf,
- e) einen Antrag auf Übertragung einzelner Angelegenheiten auf eine staatliche Behörde,
- f) die nachträgliche Genehmigung von dringenden Verfügungen des Bürgermeisters,
- g) die Einrichtung eines Ortsvorstehers und eines Ortsausschusses,
- h) den Dienstpostenplan und den Stellenplan sowie die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt,
- i) die Einleitung einer Volksbefragung,
- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
- k) die Umlegung der Lasten des Gemeindegutes,
- l) die Errichtung von und wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, die Erlassung einer Satzung für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sowie die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
- m) die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben,
- n) die Anlegung und Auflösung von Rücklagen,
- o) die Aufnahme von Krediten, die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kontokorrentkredites, den Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Sachen, die Gewährung von Krediten, die Übernahme von Haftungen, die Übernahme und Umwandlung von Schulden und die Gewährung von verlorenen Zuschüssen,
- p) unbeschadet der lit j, m und o die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag, 5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt,
- q) die Festsetzung des Voranschlags und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und →

30) Putschögl/Neuhofer, Oberösterreichische Gemeindeordnung<sup>5</sup> (2015) 423.

31) Wie bereits für die GDO Bgld erläutert, dürfte die in § 58 Abs 2 Z 7 OÖ GDO genannte Wertgrenze auch für die gem § 58 Abs 2 Z 4 leg cit sog „zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Anschaffungen“ gelten, da diese ansonsten im Namen der laufenden Geschäftsführung durch die Bürgermeister umgangen werden könnte.

32) OGH 6. 4. 2006, 6 Ob 59/06 d.

33) Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl 2001/36 idgF LGBl 2017/77.



r) die Bildung eines Gemeindeverbandes, den Austritt aus einem Gemeindeverband und die Satzung des Gemeindeverbandes.

#### § 50 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind. Der Bürgermeister kann jedoch in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Meinung des Gemeinderates einholen.

(2) Der Bürgermeister kann – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – einzelne Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung Mitgliedern des Gemeinderates zur Vorbereitung übertragen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung bedürfen der Schriftform und sind durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs 1 kundzumachen. In den jeweiligen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder des Gemeinderates an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und ihm verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates, denen die Besorgung einzelner Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung nach Abs 2 übertragen worden ist, sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches berechtigt, Bediensteten Weisungen zu erteilen, in Akten Einsicht zu nehmen, vom Bürgermeister die Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses und die Festsetzung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen. Sie sind weiters berechtigt, im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und in den Ausschüssen das Wort zu ergreifen, Fragen zu beantworten und Berichte abzugeben.

## 2. Weitere Quellen und Subsumption

Ganz anders als in den anderen Bundesländern ist die laufende Verwaltung in der TGO geregelt. Der Begriff der „laufenden Verwaltung“ wird in der TGO nicht erwähnt. Vielmehr kommt dem Bürgermeister gem § 50 Abs 1 leg cit die „*subsidiäre Allzuständigkeit*“ zu.<sup>34)</sup> Somit dürften den Bürgermeistern in Tirol grundsätzlich auch größere Kompetenzen zufallen als in anderen Bundesländern. In manchen Fällen wird es jedoch sinnvoll oder geboten sein (zB aus politischen Gründen oder wegen einer erforderlichen Umschichtung von Budgetmitteln), zu bestimmten Vorhaben nicht nur eine informelle, sondern eine förmliche (beschlussmäßige) Meinungsäußerung des Gemeinderates einzuholen.<sup>35)</sup>

## H. Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO)<sup>36)</sup>

### 1. Rechtliche Grundlage

#### § 45 Wirkungsbereich des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Gemeindeorgane leitet und beaufsichtigt er die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Dem Bürgermeister obliegen:

a) die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse;

b) die Entscheidung und Verfügung in allen gemeindebehördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern hierfür gesetzlich nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;

c) die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums;

d) die Handhabung der Ortspolizei;

e) die Ausübung von Zwangsbefugnissen, sofern sie nach diesem oder anderen Gesetzen dem Bürgermeister vorbehalten sind;

f) die Erteilung von Zustimmungen und Bewilligungen gemäß den §§ 24 bis 25 a und 54 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 1964/154;

g) die Dienstenthebung (Suspendierung) von Gemeindebediensteten sowie unbeschadet des Dienstposten- oder Stellenplans die Aufnahme von im § 44 Abs 1 lit g genannten Personen auf die Dauer von höchstens drei Monaten oder als Ferialarbeiter auf die Dauer von nicht mehr als einen Monat, deren Kündigung und Entlassung;

h) die Entlassung von Gemeindebediensteten, wenn dies im Gemeindegemeinschaftsinteresse gelegen ist und die Genehmigung des Gemeinderates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann;

i) die Gewährung einer Zahlungserleichterung fälliger Abgabenschuldigkeiten bis zu vier Wochen;

j) die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 42.

(2a) Im Falle des Abs 2 lit h ist diese Genehmigung jedoch ehestmöglich einzuholen. Verweigert der Gemeinderat die Genehmigung für eine vom Bürgermeister ausgesprochene Entlassung, so gilt die Entlassung als nicht ausgesprochen.

(3) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung der dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich (§ 36).

## 2. Weitere Quellen und Subsumption

§ 45 Abs 2 lit c Stmk GemO normiert nicht weiter differenziert, dass dem Bürgermeister die laufende Verwaltung, insb hinsichtlich des Gemeindeeigentums, obliegt. Was alles als „laufende Verwaltung“ in den Wirkungskreis des Bürgermeisters fällt, bleibt der Interpretation und der Rsp vorbehalten.

Aus VwSlg 9989 A/1979 (siehe oben zur K-AGO) und der weiteren höchst- und oberstgerichtlichen Judikatur ergibt sich, wie bereits ausgeführt, dass unter der „laufenden Verwaltung“ die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung,<sup>37)</sup> somit jener Auf-

34) VwSlg 17050A/2006.

35) *Tiroler Gemeindeverband*, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung (2016) 68.

36) Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl 1967/115 idGF LGBl 2014/131.

37) VwSlg 9989 A/1979; OGH 5. 6. 2008, 6 Ob 71/07 w.



gaben, die den gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung ausmachen, zu verstehen ist.

Erfordert eine Angelegenheit einmalig einen größeren Geldbetrag, zählt dies nicht zur laufenden Verwaltung.<sup>38)</sup> Darüber hinaus gelten nach ihrem Umfang unbedeutende und gewöhnliche Rechtsgeschäfte als Teil der laufenden Verwaltung.<sup>39)</sup> Der Begriff der laufenden Verwaltung kann aber nicht eindeutig umschrieben werden. So ist er auch von der Größe und Ausformung der Gemeinde abhängig.<sup>40)</sup>

Die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern iSd steuerrechtlichen Bestimmungen<sup>41)</sup> sowie auch der Ankauf von Büromaterial dürften immer zur laufenden Verwaltung gehören, wohingegen die Anschaffung von Büromöbeln bereits je nach Größe der Gemeinde unterschiedlich zu bewerten sein wird. So wird ein solcher Kauf in einer Gemeinde mit einem oder zwei Mitarbeitern regelmäßig nicht zur laufenden Verwaltung gehören, hingegen in einer Gemeinde mit 100 Mitarbeitern eine regelmäßig vorkommende Verwaltungsaufgabe sein, sofern es sich nicht um eine Anschaffung von weittragender finanzieller oder wirtschaftlicher Bedeutung handelt.<sup>42)</sup>

Ab welcher Höhe ein Kauf eine „Anschaffung von weittragender finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung“ ist, ist in der Stmk GemO genauso wenig näher normiert wie die Definition, wann Verwaltungsaufgaben der Gemeinde von weittragender politischer oder ähnlicher Bedeutung vorliegen oder nicht.

Somit lässt sich zusammenfassen, dass unter die „laufende Verwaltung“ iSd Stmk GemO grundsätzlich Verwaltungsangelegenheiten zu subsumieren sind, die in der konkreten Gemeinde regelmäßig vorkommen und für diese Gemeinde keine weittragenden finanziellen, wirtschaftlichen, politischen oder ähnlichen Folgen haben. Je häufiger bestimmte Angelegenheiten in einer Gemeinde anfallen, desto eher sind diese der laufenden Verwaltung hinzuzuzählen. Jedoch ist der Begriff dadurch nicht einheitlich zu sehen. Vielmehr variiert dieser je nach Größe der Gemeinde und der Ausprägung der einzelnen Tätigkeiten und Aufgaben.<sup>43)</sup> Der steiermärkische Gesetzgeber hat, anders als die Gesetzgeber einiger anderer Bundesländer, offenbar ei-

nen gewissen Auslegungsspielraum für den Begriff der laufenden Verwaltung, wie oben dargestellt, je nach Haushaltsvolumen und Größe der Gemeinde, offenzulassen.<sup>44)</sup>

## I. Conclusio

Unter Berücksichtigung der Gemeindegesetze und Gemeindeordnungen der österreichischen Bundesländer ist in verfassungskonformer Interpretation und iSd höchst- und oberstgerichtlichen Judikatur unter der „laufenden Verwaltung“ die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde ohne – auf die jeweilige Kommune bezogen – weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung,<sup>45)</sup> somit jener Aufgaben, die den gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung ausmachen, zu verstehen.

Die relevanten Rechtsnormen der einzelnen österreichischen Bundesländer ordnen in diesem Rahmen dem Bürgermeister unterschiedlich umfangreiche Kompetenzen zu.

Hinsichtlich der Kompetenzen des Bürgermeisters bei der Führung der laufenden Verwaltung ist jeweils die spezifische Situation „seiner“ Kommune ausschlaggebend.

38) OGH 9. 11. 2011, 5 Ob 52/11 z.

39) OGH 30. 1. 1997, 6 Ob 2328/96 p.

40) Neuhofer, Gemeinderecht – Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich<sup>2</sup> (1998) 164; Jantschgi Gottfried in Jantschgi Gerit Katrin/Jantschgi Gottfried (Hrsg), Steiermärkische GemO Kommentar (2015) § 49 Rn 4.

41) Nerath/Domian, Steiermärkische Gemeindeordnung und weitere gemeinderelevante Normen (2015) § 45 Rn 344. Dies sind gem § 13 EstG einzelne Anlagegüter, deren Kosten € 400,- nicht übersteigen.

42) Jantschgi Gottfried in Jantschgi Gerit Katrin/Jantschgi Gottfried (Hrsg), Steiermärkische GemO Kommentar (2015) § 45 Rn 27.

43) Jantschgi Gottfried in Jantschgi Gerit Katrin/Jantschgi Gottfried (Hrsg), Steiermärkische GemO Kommentar (2015) § 45 Rn 23 und 27.

44) Nerath/Domian, Steiermärkische Gemeindeordnung und weitere gemeinderelevante Normen (2015) § 45 Rn 344.

45) VwSlg 9989 A/1979; OGH 5. 6. 2008, 6 Ob 71/07 w.

### → In Kürze

Die in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fallende „laufende Verwaltung“ ist in den österreichischen Gemeindegesetzen unterschiedlich geregelt. Ein Bundesländervergleich in Verbindung mit einer Judikaturrecherche versucht eine verfassungskonforme Interpretation.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Dr. Dieter Neger ist auf Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Gemeinderecht spezialisierter Rechtsanwalt und Gründungspartner der Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH in Graz. Kontaktadresse: Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz. Tel: +43 (0)316 23 20 32 Fax: +43 (0)316 67 25 90 E-Mail: office@neger-ulm.at Internet: www.neger-ulm.at

#### Vom selben Autor erschienen:

Tatort Gemeindeamt – Bürgermeister und Kommunalpolitiker als Verbrecher? RFG 2015, 4;  
Tatort Gemeindeamt II – Bürgermeister und Kommunalpolitiker als Verbrecher? RFG 2015, 73;  
Tatort Gemeindeamt – Update zu Judikatur zum Amtsmissbrauch, RFG 2016, 101;  
Tatort Gemeindeamt II – Update zur Entwicklung des Delikts der Untreue, RFG 2016, 145;  
Amtsmissbrauch, Untreue und Gemeinden – Wird bei der Korruptionsbekämpfung im Gemeindebereich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet? RFG 2017, 87.

